

Geschäftsführung von außen – praktische Aspekte

Ergänzende Anstöße und Informationen zum Pfarrplan-Dokument

„Einzelpfarrstellen mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst“

https://www.service.elk-wue.de/media/Dezernate/Dezernat_3/PfarrPlan2030/3-6_50_prozent_einzelpfarrstellen_Entlastungsmodelle.doc

Inhalt

Ausgangslage	1
Anliegen dieses Dokuments in Ergänzung zum Dokument des Oberkirchenrats	1
Wie umfangreich ist Geschäftsführung für eine kleine Nachbargemeinde?	2
Hintergrund: Selbständigkeit oder Gemeindezusammenschluss?	3

Ausgangslage

Immer wieder kommt es vor, dass Gemeinden nur noch eine halbe Pfarrstelle bekommen können. Wenn auch kein ergänzender Dienst in einem Nachbarort sinnvoll ist, mit dem zusammen ein 100%-Dienstauftrag entstünde, ergibt sich eine 50%-Einzelpfarrstelle.

Zugleich möchten häufig solche Gemeinden ihre Selbständigkeit behalten. Grund dafür kann ein reges Gemeindeleben sein. Oder ein Zusammengehen mit Nachbargemeinden würde wegen der Kleinheit der Gemeinde zu asymmetrischen Verhältnissen führen („Anhängsel“).

Der Oberkirchenrat lässt aber die Verbindung einer 50%-Einzelpfarrstelle mit Geschäftsführung nicht zu.¹ Die Geschäftsführung muss daher von einem benachbarten 100%-Pfarramt übernommen werden. Sinnvoll dafür ist ein Pfarramt, das bereits Geschäftsführung beinhaltet, um Synergien zu nutzen.

Anliegen dieses Dokuments in Ergänzung zum Dokument des Oberkirchenrats

Das o.g. Dokument des Oberkirchenrats betrachtet die Situation für die 50%-Pfarrstelle und stellt die rechtlichen Grundlagen für die Verhältnisse dar. Es wird davon ausgegangen, dass die 50%-Pfarrstelle neben Entlastung bei der Geschäftsführung evtl. noch weitere Entlastung benötigt.

Das vorliegende Dokument fragt ergänzend nach Entlastung für das Pfarramt, das die Geschäftsführung übernehmen muss. Wie umfangreich ist die zusätzliche Geschäftsführung in einer Nachbargemeinde einzuschätzen? Wie können Entlastungspotentiale genutzt werden?

Für das geschäftsführende Pfarramt können je nach den gegebenen Verhältnissen die Entlastungsmodelle überlegt werden, wie sie der OKR umgekehrt für die 50%-Pfarrstelle beschreibt (siehe dort). Das hiermit vorliegende Dokument geht davon aus, dass die halbe und die ganze Stelle zu den Verhältnissen ideal passen und nur die Geschäftsführung geregelt werden muss.

Abweichungen dazu müssen jeweils stellenindividuell betrachtet werden.

Im Pfarrplan 2030 dürften die benachbarten 100%-Pfarrämter in den meisten Fällen bereits mit großen Aufgaben versehen sein. Zusätzlich die Geschäftsführung in der kleinen Gemeinde übernehmen zu müssen, dürfte auf Widerstand stoßen sowohl bei der betroffenen Pfarrperson wie auch deren Kirchengemeinde. Deshalb muss die Beanspruchung durch die zusätzliche Geschäftsführung möglichst gering gehalten werden und möglichst durch Synergien weiter reduziert werden.

¹ In die Landessynode wurde ein Antrag eingebracht (Dez. 2023), der Ausnahmen von dieser Regel möglich machen soll.

Im Folgenden ist Kirchengemeinde A die kleine Gemeinde mit Pfarrperson A (50 %). Kirchengemeinde B ist eine größere Nachbargemeinde mit Pfarrperson B (100 %, Geschäftsführung in B).

Wie umfangreich ist Geschäftsführung für eine kleine Nachbargemeinde?

Nach den Regelungen der Landeskirche ist die Geschäftsführung mit Sitz und Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden. Bei Geschäftsführung von außen sollte angestrebt werden, dass der 1. Vorsitz durch gewählte Vorsitzende erfolgt und Pfarramt B den 2. Vorsitz im Kirchengemeinderat übernimmt.

Neben dem Vorsitz im Kirchengemeinderat muss Pfarramt B eine Parochie in Kirchengemeinde A übernehmen. Es kann sich dabei um einen formellen Akt handeln (in der Gemeinde nicht weiter kommuniziert) – in solchen Fällen hat man schon die Straße mit den wenigsten Häusern genommen oder ein außenliegendes Gehöft.

Schließlich ist ein regelmäßiger Predigtendienst durch Pfarramt B in Kirchengemeinde A zu ordnen. Man geht von 1 x im Monat aus, kann das in der Praxis aber auch mal ausfallen lassen. Es ist möglich, diesen Predigtendienst im Doppeldienst mit Kirchengemeinde B anzuordnen oder andere Synergieeffekte wie Perikopentausch zu nutzen.

Der kleinstmögliche Aufwand für die Geschäftsführung könnte sich so darstellen (ein Leitbild dafür kann die Situation bei Vakanzen sein – hier wird die Geschäftsführung im Pfarramt durch die ordentliche Vertretung, also ein Nachbarpfarramt übernommen):

- Grundsätzlich besteht Einvernehmen, dass Pfarramt B nur die Geschäftsführung in Kirchengemeinde A wahrnimmt und keinerlei Verantwortung für den Gemeindeaufbau hat. Das gesamte Gemeindeleben wird mit Pfarramt A gestaltet (Gottesdienstplan, Jahreskalender, Konfi-Arbeit, usw.)
 - 2. Vorsitz im KGR², die Mehrzahl der Sitzungen leitet der 1. Vorsitz gemeinsam mit Pfarramt A. Mit Pfarramt B wird abgestimmt, in welchen Sitzungen die Anwesenheit erforderlich ist. Die Zahl der Sitzungen dürfte bei 4 bis 6 im Jahr liegen plus Vorbereitungszeiten.
 - Parochie 1 evangelisches Haus, d.h. in der Regel keine Beanspruchung über die übliche Urlaubsvertretung im Distrikt hinaus.
 - Gottesdienst 1 x im Monat als Doppeldienst mit Kirchengemeinde B, d.h. um 9 Uhr in A und um 10 Uhr in B. Der Rahmen wird vom Gemeindebüro und Pfarramt A organisiert, d.h. Pfarramt B muss nur kommen und den Gottesdienst halten.
 - Dienstbesprechung mit Pfarramt A und 1. Vorsitz jeweils einzeln ca. 2 x im Monat, ca. 1 x im Monat zu dritt (angedockt an die einzelnen Besprechungen).
 - Delegation der Vielzahl von Zuständigkeiten an Personen in der Gemeinde: 1. Vorsitz KGR kommt für fast alles in Frage (incl. Personalverantwortung), Pfarramt A für viele praktische Themen, weitere verantwortungsfähige Personen für Liegenschaften, Belegungen, usw. Kirchengemeinde A muss wissen, dass eine Selbständigkeit mit Geschäftsführung von außen nur möglich ist, wenn solche Delegationen möglich sind!
 - Übrigbleiben könnte ca. 1 Stunde/Woche Schriftliches (Registratur, Schriftverkehr mit OKR, u.ä.)
- Für diese idealen Verhältnisse ergibt sich geschätzt ein Aufwand von knapp einem halben Tag je Woche.

² Auch eine andere Strategie ist möglich: Das geschäftsführende Pfarramt B übernimmt den 1. Vorsitz und hat damit mehr Einfluss auf Termine und Länge der Sitzungen. Es wird geplant, welche Sitzungen bzw. Sitzungsteile Pfarramt B leitet und welche Themen in Runden ohne Pfarramt B besprochen werden (nicht als KGR, sondern als Leitungskreis).

Hintergrund: Selbständigkeit oder Gemeindegemeinschaft als freie Wahl

In der Regel wird auf Bezirksebene und in Distrikten ein Druck auf Kirchengemeinde A bestehen, in einen Zusammenschluss mit Nachbargemeinden zu gehen, um die Notwendigkeit einer Geschäftsführung von außen aus dem System zu bekommen.

Es kann auch anders sein, wenn alle im System sehen, wie gut die Kirchengemeinde A funktioniert und dass sich ein Pfarramt B für die Geschäftsführung anbietet, wo man schon in einem guten Miteinander ist und auch in der Gemeindegemeinschaft fallweise erfolgreich kooperiert.

Man muss auch sehen, dass selbständige vitale Systeme zusätzlichen Aufwand für Gemeinsamkeit einsparen. Gremien können kleiner und effektiver sein. Die Geschäftsführung von Pfarramt B muss sich in Kirchengemeinde B gar nicht auswirken, außer dass Pfarrperson B die erforderlichen Stunden nicht da ist – es sind keine gemeinsamen Gremiensitzungen erforderlich, wenn Pfarrperson B mit der Situation souverän umgehen kann.

Wo die Umliegenden es so sehen, dass Kirchengemeinde A ihre Selbständigkeit aufgeben sollte, kann sie doch nicht gezwungen werden. Es kann jedoch so geplant werden, dass Kirchengemeinde A lediglich das Minimum an Geschäftsführung wie im vorigen Abschnitt beschrieben bekommt. Das Anliegen der Selbständigkeit darf nicht an Pfarramt B hängen. Das bedeutet: Wenn die Kirchengemeinde A nicht die eigene Kraft hat durch den 1. Vorsitz, die Pfarrperson A und weitere Verantwortliche die Aufgaben wie im beschriebenen Modell zu übernehmen, dann wird es Probleme in der Gemeinde geben. Liegenschaften werden nicht betreut, Mitarbeitende werden sich zurückziehen, die Pfarrstelle A wird nicht besetzbar sein. Wenn die Abläufe nicht mehr funktionieren, soll Pfarramt B in Absprache mit dem Dekanat *nicht* einspringen und die Situation retten, sondern die Gemeinde muss einsehen, dass die Selbständigkeit aufzugeben ist.

Es liegt also an Kirchengemeinde A, ob sie selbständig bleiben kann oder nicht. Diese Ausgangssituation ist eine große Chance für alle. Es fordert die Kräfte in A heraus, alles für eine attraktive Kirchengemeinde zu tun, in der sowohl Pfarrperson A wie auch Pfarrperson B ihren Dienst gern tun.

Wenn Kirchengemeinde A spürt, dass die Kraft für die Selbständigkeit unter den gegebenen Umständen nicht da ist, wird sie selbst entscheiden, in eine Strukturveränderung zu gehen. Das ist für das Gelingen viel hilfreicher, als wenn von außen die Strukturveränderung erzwungen worden wäre.

Ein starkes Zeichen für die Besetzbarkeit der Pfarrstellen A und B wäre es, wenn Kirchengemeinde A bei Mangel an Einsatzfähigkeit des/der gew. KGR-Vorsitzenden eine hauptamtliche (Teilzeit-)Geschäftsführung anstellen könnte. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen müssten dem folgen, wären aber auch in einem Strukturprobungsmodell denkbar. Gemeinsam mit Kirchengemeinde B oder noch weiteren Gemeinden könnte evtl. eine Vollzeitstelle entstehen, die das System in der Region entlastet. Ziel könnte es sein, die Notwendigkeit der Geschäftsführung durch ein Pfarramt ganz abzuschaffen.

Redaktion: Gunther Seibold (gunther.seibold@elkw.de)
Beispiele und Anregungen herzlich willkommen!